

Der Bundesrath empfiehlt daher die Annahme des nachfolgenden Genehmigungsbeschlusses, und benützt gleichzeitig den Anlaß, Sie, Tit., der vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Beschlußentwurf

betreffend

die Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Mai 1870;  
im Hinblick auf den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Genf  
vom 9. Februar 1870 und in Anwendung von Art. 74, Ziff. 5 der  
Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 24. November 1869 in Paris abgeschlossenen Arrangement, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## Uebereinkommen.

---

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, welche bei Anlaß der Festsetzung des Tracé der Eisenbahnen von Savoyen beschlossen haben, verschiedene kommerzielle Fragen zu regeln, welche hauptsächlich die Beziehungen zwischen diesem Theil des französischen Gebietes und dem Kanton Genf beschlagen, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart, deren Vollziehung jedoch abhängig bleibt von der Erstellung einer Eisenbahn zwischen Annecy und Annemasse, welche durch eine Zweigbahn nach Genf sich an die Eisenbahnen der französischen Gesellschaft von Paris nach Lyon und an das mittelländische Meer anschließen soll.

Art. 1. Die laut Art. 4 des Vertrags zwischen der Schweiz und Sardinien vom 8. Juni 1851 für Weine aus Chablais, Faucigny und Genevois eingeräumte Vergünstigung, in die Schweiz frei von jedem Eingangszolle eingeführt zu werden, wird dahin ausgedehnt, daß der diesfalls eröffnete jährliche Credit von 5000 auf 10,000 Hektoliter erhöht wird.

Man ist einverstanden, daß alle Einwohner dieser Zone ohne Unterscheidung ihrer Nationalität, zur Wohlthat dieses Credits zugelassen sind, mit Vorbehalt der Beobachtung der erforderlichen Uebervachungs- und Kontrolirungsmaßnahmen, wie Ursprungszeugnisse zc.

Art. 2. Die der Landschaft Gex gewährten Erleichterungen betreffend einerseits die Einfuhr von Gerberrinde, grobem Leder und gerbten Häuten nach der Schweiz, und andererseits die Ausfuhr von frischen Häuten aus der Schweiz, werden auch dem Chablais, Faucigny und Genevois zugestanden, innerhalb der Schranken und Bedingungen, wie sie festgesetzt sind durch die Artikel 1, 2, 3, 5 und 6 des Reglements betreffend die Landschaft Gex, Beilage G zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 \*).

Art. 3. Die zwischen zwei Punkten des Gebietes eines der beiden Länder beförderten Waaren, welche das Gebiet des andern Landes berühren, bleiben gegenseitig von jedem Transitoll frei. Diese Zollbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Lagen, welche in den

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 321.

beiden Ländern unter dem Namen von Gebühren für Certifikate, Stempel, Kontrolle u. bezogen werden mögen.

Art. 4. Das Zollbureau von Ancey ist für die Einfuhr aller Waaren geöffnet, mit Inbegriff der nach dem Werthe taxirten Gewebe...

Art. 5. Die in den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen sind vollziehbar mit dem Zeitpunkte, wo die Eisenbahn von Ancey nach Annemasse und die Zweigbahn nach Genf in Betrieb gesetzt werden.

Die in den Artikel 4 aufgenommene Bestimmung soll spätestens auf den 1. Januar 1871 in Kraft treten.

Art. 6. Das vorliegende Uebereinkommen hat für die nämliche Zeitdauer zu gelten, wie der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossene Handelsvertrag.

Art. 7. Gegenwärtiges Uebereinkommen ist zu ratifiziren, und es sollen die Ratifikationen in Paris binnen der Frist von sechs Monaten oder wenn möglich früher ausgetauscht werden, wobei übrigens die Vollziehung der stipulirten Bestimmungen, so weit nöthig, der Erfüllung der von den Verfassungsgesetzen der vertragschließenden Staaten aufgestellten Formalitäten und Regeln untergeordnet wird.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten, hiezu gehörig bevollmächtigt, gegenwärtigen Akt verscrieben und denselben mit ihrem Siegel versehen.

Gefertigt in doppeltem Original, in Paris, den 24. November 1869.

Der außerordentliche Gesandte  
und bevollmächtigte Minister der  
schweizerischen Eidgenossenschaft  
bei Seiner Majestät  
dem Kaiser der Franzosen:

(Geg.) Fern.  
(L. S.)

Der Minister Staatssekretär  
beim Departement der auswärtigen  
Angelegenheiten Seiner  
Majestät des Kaisers  
der Franzosen:

(Geg.) Prince de la Tour d'Auvergne.  
(L. S.)

## Bericht

des

schweizerischen Konsuls in Algier, Herrn Eugen Joly aus  
dem Kanton Waadt, über das Jahr 1869.

(Vom 15. Februar 1870.)

---

An den hohen Schweiz. Bundesrath.

### Sage im Allgemeinen.

Es wird im Allgemeinen anerkannt, daß die gute Ernte des Jahres 1869 eine bemerkenswerthe Verbesserung in den Zuständen der Bevölkerung der drei Provinzen herbeigeführt hat. Der Handel hat einen relativen Aufschwung genommen, welcher ihn nach den getäuschten Hoffnungen der vorhergehenden Jahre wieder einigermaßen emporrichtete.

Das Kolonisationswerk ist gehemmt; denn die Erstellung dreier Dörfer, von denen jedes ungefähr 100 Haushaltungen zählt, ist in Wirklichkeit nicht als ein bedeutender Fortschritt anzusehen. Diese neuen schon bevölkerten Dörfer sind Ben Hini, an der Straße nach Constantine; Ouedsli, in der Ebene von Chelif; Sidi Rached, in der Ebene von Mitidja. Indessen will man nächstens 1000 Hektaren in der Gemeinde Teniet-el-Haad, in der Provinz Algier, vertheilen, und man geht mit dem Gedanken um, auf den jetzt noch unbevölkerten Ebenen zwischen Oued-el-Alleng und Marengo Ortschaften anzulegen.

Es ist noch immer die Rede davon, auf dem Abhange des Ben Adcha, so wie auf demjenigen von Oued-Fodda (dieses letztere im Militärbezirk), je ein Dorf zu gründen.

## **Beschlussentwurf betreffend die Erbauung einer Eisenbahn Genf-Annemasse-Annecy.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1870
Date	
Data	
Seite	465-468
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 488

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.